

Die Schulordnung enthält die Grundsätze, die für das Verhältnis zwischen Schüler und Schule sowie zwischen Erziehungsberechtigten und Schule maßgebend sind.

A-2010-1

1. **EINSCHREIBUNG:** Alle Schüler haben sich im Rahmen der vorgegebenen Anmeldefrist einzuschreiben. Versäumt ein Schüler den Einschreibetermin, so kann er unter Umständen im gewünschten Schuljahr nicht mehr aufgenommen werden.
 2. **AUFNAHME:** Die Aufnahme erfolgt durch die Einschreibung und die Aufnahmeprüfung. Bei der Einschreibung minderjähriger Schüler ist die Anwesenheit des Erziehungsberechtigten notwendig. Durch die Unterschrift erklärt sich dieser mit den Bestimmungen der Schulordnung einverstanden. Neu eingeschriebene Schüler (Anfänger und Fortgeschrittene) haben eine **Aufnahmeprüfung** abzulegen. Nach erfolgreicher Ablegung dieser Prüfung wird der Schüler nach Maßgabe freier Plätze aufgenommen.
 3. **UNTERRICHT:** Der ordnungsgemäß aufgenommene Schüler hat das Recht und die Pflicht, am regelmäßigen Unterricht im Haupt- und Ergänzungsfach teilzunehmen.
 4. **AUSBILDUNGSGANG:** Der weitere Verlauf der Ausbildung des Schülers richtet sich nach dem Lehrplan, der Studien- und der Prüfungsordnung.
 5. **PRÜFUNGEN:** Im Laufe der Ausbildung hat jeder Schüler in bestimmten Zeitabständen Prüfungen vor einer Kommission abzulegen. Das Ergebnis dieser Prüfung entscheidet über den weiteren Verbleib an der Musikschule. Die genauen Bestimmungen sind in der Studien- und Prüfungsordnung enthalten (siehe Statut des Kärntner Landesmusikschulwerkes).
 6. **UNTERRICHTSZEIT:** Eine Unterrichtseinheit dauert 50 Minuten. Nach Maßgabe der Leistung des Schülers sowie des Platzangebots der Schule findet der Unterricht im Hauptfach in Form von Einzel- oder Gruppenunterricht statt. Über Ausmaß und Form des Hauptfachunterrichtes entscheidet die Schulleitung in Absprache mit dem Fachkollegium.
 7. **BESUCH:** Jeder Schüler hat die Pflicht, die vorgeschriebenen Unterrichtsstunden im Hauptfach und in den Ergänzungsfächern regelmäßig und pünktlich zu besuchen.
 8. **BEFREIUNG:** Eine Befreiung vom Besuch des Ergänzungsfaches kann in begründeten Fällen durch ein schriftliches Ansuchen zu Beginn des Schuljahres durch die Schulleitung gewährt werden.
 9. **FERNBLEIBEN:** Für jede versäumte Unterrichtsstunde ist eine schriftliche Entschuldigung (bei Minderjährigen vom Erziehungsberechtigten) vorzulegen. Versäumte Unterrichtsstunden werden in der Regel nicht nachgeholt. Fehlt ein Schüler zwei Wochen unentschuldig, wird der Erziehungsberechtigte verständigt. Erfolgt innerhalb von acht Tagen keine stichhaltige Begründung, kann der Schüler aus der Schule ausgeschlossen werden.
 10. **UNTERRICHTSAUSFALL:** Unterrichtsstunden, die wegen Krankheit bzw. dienstlicher Freistellung des Lehrers ausfallen, werden in der Regel nicht nachgeholt.
 11. **KRANKHEIT:** Bei ansteckender Krankheit gelten für Schüler und Lehrer dieselben Bestimmungen wie an den Pflichtschulen.
 12. **Das BENEHMEN** des Schülers soll dem Lehrer gegenüber achtungsvoll, dem Mitschüler gegenüber kameradschaftlich sein. Die Anordnungen der Lehrer und Verwaltungsbeamten sind zu befolgen.
 13. **VERHALTEN:** In den Musikschulräumlichkeiten gilt ein generelles Rauchverbot, störendes Benehmen ist im Bereich der Musikschule zu unterlassen.
 14. **BESCHÄDIGUNG:** Wer Eigentum der Schule (Einrichtungsgegenstände, Instrumente, Noten etc.) beschädigt, wird zum Schadenersatz herangezogen.
 15. **AUFENTHALT:** Außerhalb der Unterrichtszeit ist den Schülern der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.
 16. **ÖFFENTLICHES AUFTRETEN:** Die Teilnahme an Auftritten außerhalb der Musikschule ist erwünscht, der Hauptfachlehrer muss jedoch zeitgerecht darüber informiert werden. Die Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule und anderer Kultureinrichtungen ist sowohl im Hauptfach als auch in den Nebenfächern verpflichtender Bestandteil des Unterrichtes.
 17. **MUSIKUNTERRICHT:** Erteilen von Musikunterricht durch den Schüler bedarf der Genehmigung der Schulleitung.
 18. **REZENSION:** Das Abfassen von Rezensionen über musikalische Veranstaltungen durch Schüler in Presse und Rundfunk bedarf der Genehmigung der Schulleitung.
 19. **STRAFEN:** Bei Vergehen gegen die Schulordnung hat der Schüler mit folgenden Maßnahmen zu rechnen:
 - a) Ermahnung durch den/die Hauptfachlehrer/in
 - b) Ermahnung durch die Schulleitung und schriftliche Verständigung des Erziehungsberechtigten
 - c) Ausschluss aus der SchuleZusätzlich(e) kann eine etwaige Ermäßigung des Schulgeldes widerrufen werden.
 20. **FERIEN:** Die Ferien entsprechen den Ferien an den allgemeinbildenden höheren Schulen
 21. **ANSCHRIFT:** Jede Änderung der Anschrift des Schülers ist der Schulleitung zu melden.
 22. **AUSTRITT:** Dieser kann in der **Regel nur zu Semesterschluss** erfolgen. In begründeten Fällen und nach schriftlichem Ansuchen kann die Schulleitung Ausnahmen gewähren (siehe Punkt 26).
 23. **ZEUGNIS:** Jeder Schüler erhält am Ende des Schuljahres ein Jahreszeugnis.
 24. **BESCHWERDE:** Empfindet ein Schüler eine Handlungsweise ihm gegenüber als ungerecht, so kann beim Klassenlehrer oder beim Schulleiter und in weiterer Folge bei der vorgesetzten Behörde (Direktion des Kärntner Landesmusikschulwerkes) Beschwerde erhoben werden.
 25. **BIBLIOTHEK:** Noten, Bücher und Instrumente aus der Bibliothek des Kärntner Landeskonservatoriums und der Musikschulen des Kärntner Landesmusikschulwerkes können unter den Leihbedingungen entlehnt werden.
 26. **SCHULGELD: Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme. Die Zahlung erfolgt mittels Erlagscheines oder wunschgemäß per Bankeinzug im Voraus** für das ganze Semester. Unterbleibt die Zahlung des Schulgeldes nach einer schriftlichen Mahnung, wird der Unterricht vorübergehend eingestellt und der Schüler wird in weiterer Folge aus der Schule ausgeschlossen. Späterer Eintritt oder vorzeitiger Austritt entheben nicht von der Verpflichtung, das gesamte Schulgeld für das laufende Semester zu entrichten. In besonderen Ausnahmefällen (z.B. Krankheit länger als 4 Wochen) kann dem Schüler nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung statt des vollen Semesterschulgeldes ein entsprechender Anteil berechnet werden.
 27. **ERMÄSSIGUNG des SCHULGELDES:** Eine Ermäßigung des Schulgeldes kann in begründeten Fällen ab dem zweiten Unterrichtsjahr im Hauptfach gewährt werden. Begabung und Fleiß sowie die soziale Bedürftigkeit sind als Voraussetzung nachzuweisen. Ansuchen um Schulgeldermäßigung sind mit dem Formblatt spätestens im Jänner des laufenden Schuljahres in der Schule einzureichen.
- ANMERKUNG FÜR SELBSTERHALTER:** Gemäß den Bestimmungen des Kärntner Musikschulgesetzes LGBl. Nr.: 44/1991, i. d. g. F. und der Verordnung der Landesregierung vom 14. Jänner 1997, Zahl: K-264/27/1996 (Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2) müssen Schüler mit eigenen Einkünften, die das Anfangsgehalt der Verwendungsguppe C lt. Ktn. Dienstrechtgesetz i. d. g. F. übersteigen, sowie bei Schülern ohne Einkünften die jeweilige Gemeinde einen Betrag von maximal Euro 50,87 (Stand 2009) für den Sachaufwand im laufenden Schuljahr leisten.

Die Schulordnung ist mir laut Aushang bekannt. Das Schulgeld richtet sich nach der Schulgeldordnung des Kärntner Landesmusikschulwerkes und ist für das Winter- bzw. Sommersemester bis zum 1.11. bzw. 1.4. fällig. Ich erkläre mich mit den Richtlinien des Kärntner Landesmusikschulwerkes und der Schulordnung einverstanden. Ich erkläre mich auch damit einverstanden, dass meine Daten elektronisch erfasst werden. Das Kärntner Landesmusikschulwerk gibt im Sinne des DSGVO 2000 Daten nicht an Dritte weiter und ermöglicht die Einsicht in personenbezogene Daten nur berechtigten Personen.

....., den

.....
Unterschrift des (der) Zahlungspflichtigen